

Grundlagen der Zeitarbeit

Dreiecksverhältnis – Verleiher, Entleiher und Zeitarbeitskraft

- Zeitarbeit ist durch ein Dreiecksverhältnis zwischen einem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher), einer Zeitarbeitskraft und einem Kundenbetrieb (Entleiher) gekennzeichnet. Die Zeitarbeitskraft hat ihren Arbeitsvertrag mit dem Zeitarbeitsunternehmen und keinerlei Vertragsbindung mit dem Kundenbetrieb. Einen Vertrag hat stattdessen das Zeitarbeitsunternehmen mit dem Kundenbetrieb (Arbeitnehmerüberlassungsvertrag).
- Für die Zeitarbeit gelten klare Regeln: gesetzliche, tarifliche und verbandliche, die der Gesamtverband der Personaldienstleister (GVP) für seine Mitgliedsunternehmen entwickelt.

Gesetzlicher Rahmen

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist die gesetzliche Grundlage für die Zeitarbeit in Deutschland. Es schreibt für die Zeitarbeit hierzulande das Arbeitgeberprinzip fest. Das heißt, dass Zeitarbeitskräfte fest bei einem Zeitarbeitsunternehmen angestellt sind und dieselben Rechte wie alle Arbeitnehmer/innen haben. Sie erhalten beispielsweise Lohnfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit sowie einsatzfreien Zeiten und es gelten für sie selbstverständlich auch alle Regelungen des Kündigungsschutzes.

Das AÜG umfasst 20 Paragraphen, die sehr detailliert die Rahmenbedingungen für die Zeitarbeit festlegen. Wichtige Regelungen sind:

- Erlaubnisvorbehalt und Kontrolle: Arbeitnehmerüberlassung darf nur bei Vorliegen einer Erlaubnis betrieben werden. Diese wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilt und kann bei Verstößen entzogen werden. Zeitarbeitsunternehmen werden von der BA und dem Zoll auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften kontrolliert.
- Equal Treatment und Equal Pay: Das AÜG sieht die Gleichstellung von Zeitarbeitskräften bei allen wesentlichen Arbeitsbedingungen vor („Equal Treatment“). Die EU-Zeitarbeitsrichtlinie fasst hierunter Arbeitsentgelt („Equal Pay“), Urlaub und arbeitsfreie Tage, Überstunden, Arbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten sowie Nachtarbeit. Von diesem gesetzlichen Gleichstellungsgrundsatz kann durch Tarifverträge abgewichen werden.
- Überlassungshöchstdauer: Die Überlassung einer Zeitarbeitskraft an denselben Entleiher ist grundsätzlich auf 18 Monate begrenzt. Eine Abweichung hiervon ist durch (Haus- oder Flächen-)Tarifverträge der Einsatzbranche möglich.

Tariflicher Rahmen

Als Sozialpartner der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), macht sich der GVP stark für faire Arbeitsbedingungen. Zu dieser Tarifgemeinschaft gehören alle acht Einzelgewerkschaften des DGB, also auch ver.di, IG Metall und IG BCE, um nur die wichtigsten zu nennen.

- Das umfassende Tarifwerk regelt nicht nur die Entgeltgruppen, sondern auch tarifliche Branchenzuschläge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Mehrarbeitszuschläge, Inflationsausgleichsprämie und vieles mehr.
- Die deutschlandweit gültige Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit beträgt seit dem 1. Januar 2024 13,50 Euro und liegt damit deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn von 12,41 Euro.
- Die Tarifabdeckung in der Zeitarbeit beträgt laut Statistischem Bundesamt 88 Prozent und ist somit weit höher als der Durchschnitt von 43 Prozent.

Verbandlicher Rahmen

Die ethischen Leitlinien des GVP und seiner Mitgliedsunternehmen sind im [Verhaltens- und Ethikkodex](#) des Verbandes verankert. Fairness, Transparenz, Zuverlässigkeit, Respekt und Seriosität sind die Grundsätze, für die sich der GVP gemeinsam mit seinen Mitgliedern stark macht. Im Mittelpunkt steht dabei der Mensch. Der Verhaltens- und Ethik-Kodex des GVP garantiert eine nachhaltige Qualitätssicherung von Personaldienstleistungen über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Ergänzend zum Verhaltens- und Ethik-Kodex wurde eine unabhängige [Kontakt- und Schlichtungsstelle \(KuSS\)](#) eingerichtet, an die sich nicht nur GVP-Mitgliedsunternehmen wenden können, sondern auch Zeitarbeitskräfte und Kundenbetriebe. Die Kontakt- und Schlichtungsstelle prüft die Einhaltung der ethischen Grundsätze und ahndet Verstöße.

Darüber hinaus setzt der GVP [Standards](#) für die Branche. Aktuell gibt es Qualitätsstandards für Zeitarbeit in der Pflege, bei der internationalen Mobilität sowie bei der Ausbildung, die grundlegende Kriterien guter Zeitarbeit bei der Beschäftigung von Zeitarbeitskräften und bei der Ausbildung junger Menschen aufzeigen. Diese Qualitätsstandards sind Leitlinien des Verbandes. GVP-Mitglieder können die digitalen Vignetten "Anwender der GVP-Pflegestandards", "Anwender der GVP-Standards Internationale Mobilität" und "Anwender der GVP-Ausbildungsstandards" führen, sofern sie die jeweiligen Qualitätskriterien erfüllen und deren Einhaltung schriftlich garantieren.